

Fünfter Abschnitt.

Das römische Kaiserreich.

§. 1. Die Blüte des Kaiserreichs.

Die Errichtung der Herrschaft eines einzigen war für den durch die langdauernden Bürgerkriege gänzlich zerrütteten römischen Staat eine Nothwendigkeit und eine Wohlthat; da aber die alte ruhmreiche Republik immer noch für viele ein Gegenstand hoher Verehrung und der Königstitel allen Römern seit unvordenklichen Zeiten ein Greuel war, so hielt Octavian für nötig, die Alleinherrschaft mit republikanischen Formen zu verhüllen, und seinem Beispiele sind seine Nachfolger in zwei Jahrhunderten gefolgt. Er ließ sich die tribunicische und profonsularische Gewalt und auch das Amt des Oberpriesters (pontifex maximus) übertragen und hatte so, obwohl der Senat und die Magistrate der Republik beibehalten wurden, in Wahrheit eine unumschränkte Macht; aber genannt wurde er nicht König oder Herr, sondern Princeps, Cäsar, Augustus, d. i. der Anbetungswürdige, und Imperator, welcher letzte Titel nicht mehr wie zur Zeit der Republik dem Namen nachgesetzt, sondern vorangesetzt wurde. Das verschlug wenig, wirklich bedenklich aber war es, daß die Thronfolge nicht gesetzlich geordnet wurde; denn das Auskunftsmitglied, welches man gewöhnlich anwendete, daß nämlich der regierende Princeps durch Übertragung der tribunicischen Gewalt und, wenn der Auserkorene nicht sein Sohn war, durch Adoption und Verleihung des Cäsartitels seinen Nachfolger bezeichnete, gab wenig Sicherheit dafür, daß nicht der Staat bei einem Thronwechsel durch Unruhen zerrüttet wurde.

Der Kaiser Augustus hat die von ihm errungene und eingerichtete Herrschaft 44 Jahre hindurch bis an seinen Tod mit seltener Einsicht, kräftig und mild zugleich, zum Segen des römischen Volkes geführt. Weniger glücklich war er in seinen häuslichen Verhältnissen. Er war dreimal verheiratet; von der zweiten Gemahlin hatte er eine Tochter Julia, und die dritte Gemahlin Livia brachte ihm zwei Stiefföhne zu, Tiberius Claudius Nero und seinen Bruder